

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach § 17 Polizeiverordnung der Stadt Plauen (PoIVO)

Merkblatt – Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach § 17 PoIVO

Bemerkungen:

- §17
- Abs. 1:
- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Stadt Plauen unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.
 - Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen (wie z.B. Vereinsmitgliedschaft oder Mitarbeit in einem Betrieb) verbundenen Personenkreis gestattet ist.
 - Private Feiern wie Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeste u. ä. bedürfen keiner Genehmigung, die Polizeiverordnung der Stadt Plauen ist zu beachten.
- Abs. 2:
- Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Plauen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder die Vergnügung untersagt.

Erforderliche Unterlagen:

- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung auf dem Formular
- Programm bzw. Veranstaltungsplan der beantragten Vergnügung
- Lageplan mit eingezeichnetem Veranstaltungskonzept (Zelte, Bühnen, Buden usw.)
- Mietvertrag bzw. Zustimmung des Eigentümers der Lokalität zur Veranstaltungsdurchführung
- Kopie der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung

Durch den Veranstalter sind im Vorfeld ggf. noch weitere Behörden zu beteiligen bzw. ist zu beachten:

- fliegende Bauten wie Zelte (Grundfläche ab 75 m²) oder Bühnen (Grundfläche ab 100 m², Podesthöhe über 1,5 m oder 5 m Bühnengesamthöhe incl. Technikaufbauten und Überdachungen) und Fahrgeschäfte (z.B. Kinderkarussell, Autoskooter) sind abnahmepflichtig (kostenpflichtig) und sind deshalb beim Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Bauordnung (Herr Schmidt, Tel.03741 291 1658) anzuzeigen
- bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten, die keinen Veranstaltungscharakter besitzen, ist vorher beim Fachbereich Bau und Umwelt, Fachgebiet Bauordnung, (Herr Schmidt, Tel. 03741 291 1658) zu prüfen, ob die baulichen und beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Fachgebiet Brandschutz (Herr Hering, Tel. 03741 291 1965), ob die brandschutz-technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Veranstaltung gegeben sind (ebenfalls kostenpflichtig)
- für Straßensperrungen ist eine kostenpflichtige verkehrsrechtliche Anordnung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde (Frau Obermann, Tel. 291 1585) zu beantragen
- Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Betriebsbeginn, anzuzeigen. Eine solche Anzeige benötigt nicht, wer bereits ein stehendes gastronomisches Gewerbe betreibt, oder im Besitz einer Reisegewerbekarte mit entsprechender Eintragung ist (die jeweilige Kopie ist bei Beantragung vorzulegen). Das Formular für die Anzeige ist auf der Internetseite der Stadt Plauen hinterlegt, www.plauen.de/formulare, „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes“ und ist an die Gewerbebehörde der Stadt Plauen (Frau Janetzk, Tel. 291 2741 oder Herr Sommer, Tel. 291 2750) zu senden.
- Plakatierungen und Veranstaltungswerbungen im öffentlichen Raum dürfen nur durch die Firma MOPLAK Medien Service GmbH, Schliessstr. 68, 40549 Düsseldorf (Frau Ollertz, E-Mail: plauen-lichtmastwerbung@moplak.de, Tel. 0211/53 61 352) angebracht werden, Ansprechpartnerin für die Werbung an Lichtmasten ist Frau Ollertz, Tel. 0211/53 61 352, E-Mail: plauen-lichtmastwerbung@moplak.de, Ansprechpartner für die Werbung an Litfaßsäulen ist Dominik Lindemann, Tel. 0261/8092-143, E-Mail: saerule@awk.de. Informationen hierzu erteilt auch Frau Schneider, Stadt Plauen, Fachgebiet Wirtschaftsförderung, Tel. 03741/291 1808.
- Bei bestimmten Veranstaltungen verdichtet sich die abstrakte Gefahrenlage nahezu zu einer konkreten Gefahrenlage, auf die der Eigenbetrieb Rettungsdienst Vogtlandkreis in seinem Rettungsdienstbereich reagieren muss. Dies sind Veranstaltungen mit mehr als 3.000 zu erwartenden Besuchern, Veranstaltungen mit Beteiligung prominenter Persönlichkeiten mit Schutzstufe, Veranstaltungen, bei denen lt. polizeilichen Erkenntnissen mit einem erhöhten Gewalt-potential unter den Teilnehmern zu rechnen ist sowie Veranstaltungen, die aus ihrer Art heraus besonders gefahren trüchtig sind. Bei Veranstaltungen, ab 5.000 zu erwartenden Besuchern besteht gemäß § 41 Sächsische Versammlungsstättenverordnung Beteiligungspflicht. Kontakt: Herr Thomas Müller, Rettungszweckverband „Südwestsachsen“, Tel.: 03741 457117.)
- Es müssen kostenfreie getrennte Toilettenräume für Damen und Herren vorhanden sein, die in geeigneter Form beleuchtet und gewartet werden. Vorzuhalten sind mindestens für:

Anzahl Besucher	Damen Toiletten	Herren Toiletten	Urinalbecken
bis 100	3	1	2
über 100 je weitere 100	1,2	0,4	0,8
über 1000 je weitere 100	0,9	0,3	0,6
über 20000 je weitere 100	0,6	0,2	0,4

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Mindestens eine der erforderlichen Toiletten muss barrierefrei sein, jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben. Soweit die Aufteilung der ermittelten Toilettenräume nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden.

- Für die Veranstaltung sind ausreichende Versicherungen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der jeweiligen Veranstaltung verbundene Risiken abdeckt. Sie müssen mindestens folgenden Deckungssummen entsprechen: 500 000 EURO für Personenschäden; 150 000 EURO für Sachschäden; 10 000 EURO für Vermögensschäden.
- Eine Kopie der Versicherungsunterlagen ist der Behörde bei Antragstellung vorzulegen.

Kontaktmöglichkeit:

FB Sicherheit und Ordnung
FG Straßenverkehrsbehörde/Marktwesen
Ansprechpartner: Frau Putz-Kürschner
Tel.: 03741/291-2745/ Fax: 03741/291-32745
E-Mail: Daniela.Putz-Kuerschner@plauen.de